

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

25.04.2019

79. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2019/20

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe zugelassen werden können, führt die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) gemäß § 50 Abs 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines computergestützten Eignungstests und eines Face-to-Face Assessments.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2019/20 an der KPH Graz zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe wird mit insgesamt 104 festgelegt.



§ 3 Informationen zu Eignungstest und Assessment

- (1) Der computergestützte Eignungstest stellt die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe dar und ist in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2019/20 geregelt (Modul B).
- (2) Das Face-to-Face Assessment stellt die dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe dar und ist in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2019/20 geregelt (Module C, C+, C++).

§ 4 Reihung

Innerhalb der Gruppe der geeigneten Studienwerberinnen und Studienwerber entscheidet die bei der Eignungsfeststellung erreichte Punktezahl über den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe setzt die Erfüllung sämtlicher gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung, den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 4 sowie die Unterzeichnung des Aufnahmevertrages voraus.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau:
Der Rektor:
HR Dr. Siegfried Barones.

